
Jagd- und Wildschutzverordnung (JWV) ¹

(Änderung vom 28. November 2023)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz beschliesst:

I.

Die Jagd- und Wildschutzverordnung vom 13. März 2018² wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 1 Bst. f, g und h (neu)

¹ (Während des Jagdlehrgangs haben die Auszubildenden folgende Pflichtleistungen zu erfüllen:)

f) Waffenhandhabung und Sicherheit auf der Jagd;
Bisherige Bst. f und g werden zu Bst. g und h.

§ 11 Abs. 1 Bst. b

¹ (Die Theorieprüfung setzt sich aus den folgenden Fächern zusammen:)

b) Wildkunde, Wildkrankheiten und Wildtiermanagement;

§ 18 Abs. 1 und Abs. 2 (neu)

¹ Das Gesuch für das Jagdpatent ist, unabhängig von der Patentkategorie, auf dem amtlichen Formular bis am 1. Juli bei der Patentausgabestelle einzureichen.

² Bei später eingereichten Gesuchen oder bei Änderungen wird eine zusätzliche Gebühr gemäss der Gebührenordnung für die Verwaltung und die Rechtspflege im Kanton Schwyz vom 20. Januar 1975 (GebO)³ erhoben.

§ 27 Überschrift, Abs. 2

Treiberberechtigung

² Das Gesuch für die Bewilligung ist mittels amtlichem Formular bei der Patentausgabestelle einzureichen. Mit der Unterschrift bestätigt der Patentinhaber, dass sämtliche Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 27a (neu) Örtliche Beschränkungen der Jagd

¹ Die Jagd ist in den in den Jagdvorschriften bezeichneten Gebieten und den Zugangsbereichen von Bauwerken für Wildtierquerungen verboten;

² Im Umkreis von 100 Metern von ständig bewohnten Gebäuden ist die Jagd nur ausnahmsweise erlaubt:

- a) wenn sich Wald, eine waldähnliche Bestockung oder eine sichtbehindernde Hecke zwischen dem Gebäude und dem Jäger befindet;
- b) bei der Ausübung der Jagd auf Fuchs, Dachs, Steinmarder, Marderhund und Waschbär mit Einwilligung des am Grundstück Berechtigten.

³ Für die Nachsuche, die Abgabe eines Fangschusses sowie für die Behändigung von verendetem oder rechtmässig erlegtem Wild gelten keine zeitlichen oder örtlichen Beschränkungen. Der Wildhüter ist über solche Handlungen unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 29 Bst. b bis j

(Die Fachgruppe Jagdhundewesen ist zuständig für:)

- b) den Erlass eines Reglements für die Nachsucheorganisation des Kantons Schwyz sowie die Organisation und Sicherstellung des Schweisshundepikettendienstes;
- c) den Erlass von Vorschriften für Jagdhundeprüfungen, sofern keine genehmigten Prüfungen der Arbeitsgemeinschaft für das Jagdhundewesen (AGJ) oder der technischen Kommission Jagdhunde (TKJ) angeboten werden;
- d) die Vorbereitung und Durchführung von Jagdhundeprüfungen unter dem Patronat eines Mitglieds der AGJ oder TKJ;

Bisheriger Bst. e wird aufgehoben.

Bisherige Bst. f bis j werden zu Bst. e bis i.

§ 31 Überschrift, Abs.1 bis 3 (neu)

Jagdhunde

a) Allgemeines

¹ Als Jagdhunde gelten Hunde, die eine von der FCI anerkannte Abstammungsurkunde vorweisen können und den folgenden FCI Gruppen zugeteilt werden können:

- a) Terrier (Gruppe 3);
- b) Dachshunde (Gruppe 4);
- c) Lauf- und Schweisshunde (Gruppe 6);
- d) Vorstehhunde (Gruppe 7);
- e) Apportier-, Stöber- und Wasserhunde (Gruppe 8).

² Ferner zugelassen sind Hunde ohne von der FCI anerkannte Abstammungsurkunde (Mischlinge), die in direkter Linie von solchen Hunden oder Kreuzungen daraus abstammen.

³ In Zweifelsfällen kann das Amt vom Hundehalter Nachweise oder Informationen über die Herkunft und Abstammung des Hundes einfordern.

§ 31a (neu) b) Nicht zugelassene Hunde

¹ Für die Jagd nicht zugelassen sind Mischlinge aus jagdlich ungeeigneten Kreuzungen. Die Fachgruppe Jagdhundewesen entscheidet im Zweifelsfall über die Zulassung bestimmter geeigneter Kreuzungen.

² Für die Niederwildjagd nicht zugelassen sind:

- a) stumm jagende Jagdhunde;
- b) Vorstehhunde.

³ Ausnahmsweise kann das Amt einen Vorstehhund zur Jagd zulassen, der über eine Vollgebrauchshundeprüfung verfügt und zum Buschieren verwendet wird.

⁴ Auf der Schneehasenjagd dürfen nur Hunde der Jagdhunderasse der FCI Gruppe 6 eingesetzt werden, die über eine anerkannte Hasenprüfung verfügen.

§ 32 c) Einsatz und Mitführen von Jagdhunden

Für den Einsatz und das Mitführen von Jagdhunden gelten folgende Bedingungen:

- a) pro Jäger dürfen gleichzeitig höchstens zwei geeignete Jagdhunde eingesetzt werden;
- b) Jagdhunde dürfen ausschliesslich zu Jagdzwecken durch Jagdberechtigte, Jagdlehrgänger oder Personen mit einer Treiberberechtigung geschnallt werden;
- c) Jagdhunde müssen im jagdlichen Einsatz mit signalfarbenen Halsungen oder Westen ausgerüstet und gekennzeichnet werden, die mit dem Namen des Hundes und der Telefonnummer des Hundehalters zu versehen sind.

Bisheriger Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 33 Überschrift, Abs. 1 bis 3

d) Ausbildung

¹ Jeder Jagdhund muss bis zu seinem dritten Lebensjahr eine Ablege- und Gehorsamsprüfung absolvieren.

² Das Anlernen von Junghunden im Alter von unter 24 Monaten ist vom 15. Juli bis 15. August an insgesamt fünf Übungstagen in den offenen Jagdgebieten mit Bewilligung des örtlich zuständigen Wildhüters erlaubt.

³ Junghunde ohne Prüfung bis zu einem Alter von 24 Monaten dürfen zu Ausbildungszwecken in Begleitung eines zugelassenen Jagdhundes zum Apportieren oder Nachsuchen von beschossenen und verletzten Wildtieren eingesetzt werden.

§ 33a (neu) e) Bewilligungen

¹ Das Amt erteilt Organisationen die Bewilligung für die Durchführung von Jagdhundeübungen und -prüfungen.

² Die Ausbildung von Jagdhunden an lebenden Wildtieren ist nur mit Bewilligung des Amtes und unter besonderer Beachtung der Tierschutzgesetzgebung erlaubt.

§ 34 Abs. 1

¹ Nachsuchen sind mit den Nachsuchegespannen des Schweisshundepikettdienstes durchzuführen.

§ 34a (neu) Anforderungen an Hunde des Schweisshundepikettdienstes

Hunde im Schweisshundepikettdienst müssen folgende Kriterien erfüllen:

- a) Eintrag im Schweizerischen Hundestammbuch und Besitz der offiziellen Papiere der FCI;
- b) weitere im Reglement der Nachsucheorganisation festgehaltene Kriterien.

§ 35 Abs. 1

¹ Auf beschossene Wildtiere ist unter Leitung des Nachsucheführers eine zeit- und fachgerechte Nachsuche durchzuführen.

§ 37 Abs. 2

² Die Nachsucheorganisation kann in ihrem Reglement weitere Pflichtkurse vorschreiben.

§ 40 Abs. 3 (neu)

³ Um die Auswirkungen von raumwirksamen Tätigkeiten auf den Lebensraum der wildlebenden Säugetiere und Vögel zu beurteilen, kann das Amt vom Gesuchsteller ein wildökologisches Gutachten verlangen.

§ 41

Wird aufgehoben.

§ 49 Abs. 2 und 3

² Eigentümer und Berechtigte haben eigenständig zur Verhütung von Wildschäden zumutbare und rechtmässige Abwehr- und Selbsthilfemassnahmen zu treffen und die angeordneten Wildschadenverhütungsmassnahmen der zuständigen Behörden umzusetzen.

³ Abwehr- und Selbsthilfemassnahmen sind zumutbar, wenn:

- a) die Kosten der betreffenden Massnahmen signifikant kleiner sind als die dadurch bewirkte Verringerung des möglichen Schadens oder
- b) Beiträge von Dritten an Projekte oder Verhütungsmassnahmen geleistet werden.

§ 52 Abs. 1

¹ Um den Einfluss der Wildtiere auf die Waldentwicklung beurteilen zu können, haben die Waldbesitzer auf Anordnung des Amtes für Wald und Natur (AWN) Kontrollzäune im Wildschadenperimeter zu erstellen. Dabei berücksichtigen sie die mögliche natürliche Verjüngung innerhalb der Kontrollzäune.

§ 53 Abs. 2

² Die Beiträge bemessen sich in der Regel nach der Pauschalierungstabelle des AWN und werden im Rahmen der verfügbaren Mittel ausgerichtet.

§ 55 Abs. 1 Bst. f (neu) und Abs. 3 Bst. c

¹ Beiträge an Verhütungsmassnahmen können ausgerichtet werden für:

f) Nutztierhaltung, sofern die Massnahmen dem Schutz vor Grossraubtieren dienen.

³ (Keine Beiträge werden geleistet für:)

c) zumutbare Abwehr- und Selbsthilfemassnahmen gemäss § 49 Abs. 3;

§ 55a (neu) Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere

¹ Das Amt für Landwirtschaft (AfL) berät die Landwirtschaft über Massnahmen zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere gemäss den Vorgaben der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 29. Februar 1988 (Jagdverordnung, JSV)⁴.

² Es bestimmt die erforderlichen Massnahmen zum Herden- und Bienenschutz und kann dafür im Rahmen der verfügbaren Mittel Entschädigungen gemäss § 58 JWG leisten.

§ 56 Abs. 3

³ Für Grossraubwild und geschützte Arten gelten die Regelungen gemäss der Jagdverordnung.

§ 59 Abs. 1

¹ Für die Schätzung sind folgende Grundlagen anzuwenden:

- a) in der Landwirtschaft: die Wegleitung für die Schätzung von Wildschäden des AfL und des AWN;
- b) im Wald: die Pauschalierungstabelle und die Wegleitung des AWN;
- c) für Schäden durch Grossraubwild: die Einschätztabellen der nationalen Zuchtverbände.

§ 63 Abs. 3 Bst. g (neu)

³ (Keine Vergütungen werden für Schäden ausgerichtet:)

g) wenn der zumutbare Herdenschutz nicht umgesetzt wurde.

§ 65 Abs. 2

² Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach den einschlägigen Wegleitungen gemäss § 59 Abs. 1.

§ 66 Abs. 2, Abs. 3 (neu) und Abs. 4 (neu)

² Hunde, die vor dem 1. Januar 2019 geboren wurden, sind von der Pflicht über den Lautnachweis gemäss § 33 Abs. 2 Bst. b JWG befreit.

³ Jagdhunde, die vor dem 1. Januar 2024 geboren wurden, sind von der Pflicht der Gehorsam- und Ablegeprüfung sowie der Hasenprüfung befreit.

⁴ Hunde im Schweisshundepikettdienst, die vor dem 1. Januar 2024 geboren wurden, sind von den zusätzlichen Anforderungen gemäss § 34a befreit.

II.

Die nachfolgenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Vollzugsverordnung zum Kantonalen Ordnungsbussengesetz vom 18. August 2009 (KOBV)⁵

§ 1 Abs. 3 Bst. e

³ (Weitere Ordnungsbussenkompetenzen werden wie folgt eingeräumt:)

e)	Jagdverwalter und Wildhüter	Bussenkatalog: Ziff. 1.3, 1.8, 1.9, 1.10 sowie Jagd-, Fi- scherei-, Wald-, Na- tur- und Heimat- schutzgesetzgebung	Bussenliste 2: Jagd-, Fischerei-, Wald-, Natur- und Heimatschutzgesetz- gebung
----	-----------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------

2. Vollzugsverordnung zum Kantonalen Waldgesetz vom 18. Dezember 2001 (KWaV)⁶

§ 1 Überschrift

Amt für Wald und Natur

III.

¹ Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Landammann: André Rügsegger
Der Staatsschreiber: Dr. Mathias E. Brun

¹ GS 27-23.

² SRSZ 761.111.

³ SRSZ 173.111.

⁴ SR 922.01.

⁵ SRSZ 233.211.

⁶ SRSZ 313.111.